

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden

Karlsruhe, 1863

Formularien zur Wahlordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

Einladung

zur

Wahl von Stiftungskommissions-Mitgliedern.

(§. 7 der Wahlordnung.)

Gemäß des §. 4 der Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen ist eine Erneuerungswahl in die hiesige ¹⁾ Stiftungskommission vorzunehmen. Diese besteht aus ²⁾ Mitgliedern, wovon in Folge der regelmäßigen Erneuerung ²⁾ Mitglieder und zwar:

N. N.

N. N.

N. N.

austreten, weshalb ²⁾ Mitglieder neu zu wählen sind. Die Vornahme der Wahl wird auf ³⁾ in ⁴⁾ bestimmt, wo die Wahlberechtigten persönlich die ihnen dortselbst vorher behändigten Wahlzettel mit den Namen der Vorgesetzten ausgefüllt zwischen ⁵⁾ und Uhr der Wahlkommission zu übergeben haben. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Wahlzettel mehr angenommen.

Stimmberechtigt sind (u. s. w. einzurücken §. 1 und 2 der Wahlordnung).

Wählbar sind u. s. w. (einzurücken §. 4 der Wahlordnung).

Die Aus tretenden sind wieder wählbar.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen und dabei ihre Pflicht als Katholiken zu erfüllen.

⁶⁾ N. N.

Die Katholische Stiftungskommission:

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungsbauwart.

¹⁾ oder in die „Filiastiftungskommission“.

²⁾ Hier ist die Zahl einzurücken.

³⁾ Hierher ist der Wahltag, z. B. „Donnerstag den 15. August Vormittags“, einzurücken.

⁴⁾ Hierher der Wahlort, z. B. „Pfarrhaus, Sakristei“.

⁵⁾ Hierher sind die Stunden, z. B. „von 9 bis 10 Uhr“ zu setzen.

⁶⁾ Hierher kommt der Ort und die Zeit der Ausfertigung der Einladung.

Es wird bekräftigt,

1. daß diese Einladung am von der Kanzel verkündet,
2. daß am gleichen Tage ein Anschlag von derselben an geheftet worden und bis heute angeheftet geblieben ist.

N. N.

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungsaktuar.

Stimm-Bettel

Formular II.

(§. 9 der Wahlordnung)

zu

der Wahl der Stiftungskommission in N. N. (Name der Pfarrei).

Zu der Stelle eines Stiftungskommissions-Mitgliedes werden in Vorschlag gebracht:

1. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾
2. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾
3. N. N. ¹⁾ in N. ²⁾

N. N. ²⁾ den (Tag, Monat und Jahr).

Ohne Unterschrift.

N.B. Es sind ³⁾ Kommissionsmitglieder für dieses Mal zu wählen.

¹⁾ Hier ist der Vor- und Zuname des zu Wählenden;

²⁾ hier der Ortsname;

³⁾ hier die Zahl zu schreiben.

Protokoll

zu

einer Wahl in die Stiftungskommission.

(§. 10 der Wahlordnung.)

Geschehen in ¹⁾ zu ²⁾
den ³⁾

Gegenwärtig

Der Pfarrer ⁴⁾

Die Urkundspersonen ⁴⁾

und der unterzeichnete Stiftungsaktuar als Protokollführer.

§. 1.

Nach der Bekanntmachung und Einladung der Stiftungskommission vom ⁵⁾
welche diesem Protokoll mit der Vollzugsbeurkundung versehen unter Ziffer I. beiliegt, sind ⁶⁾
Stellen der hiesigen Stiftungskommission neu zu besetzen und ist die Wahlhandlung gemäß §. 7
der Wahlordnung ordnungsgemäß verkündet worden.

- 1) Wahllokal.
2) Mutter- oder Filial-Ort.
3) Zeitangabe.
4) Namen.
5) Datum.
6) Zahl.

§. 2.

Die Wahl ist auf heute von ¹⁾ bis Uhr anberaumt und jedem erschienenen Stimmberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugestellt, auch die Einrichtung so getroffen worden, daß dieselben die Wahlzettel ausfüllen können.

§. 3.

Nach Umfluß der zum Ausfüllen der Wahlzettel erforderlichen Zeit erscheinen und legen dieselben verschlossen in das zu diesem Zwecke bereit stehende Gefäß

1.

2.

* 3. u. s. w.

Weiter ist bis zum Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Stunde Niemand erschienen.

§. 4.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat nun einen Wahlzettel nach dem andern aus dem aufgestellten Gefäße herausgenommen, eröffnet, den Inhalt laut vorgelesen und den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt. Der Protokollführer hat jeden auf den Wahlzetteln stehenden Namen in das Protokoll eingetragen. Die Urkundsperson N. N., welche mit der Stimmenaufzeichnung beauftragt worden, aber jeden Namen nur einmal niedergeschrieben, hinter demselben aber einen Strich gemacht und nachher, so oft ihm wieder eine Stimme zufiel, einen weiteren Strich beigelegt.

Die Wahlzettel wurden gesammelt.

¹⁾ Stundenangabe.

^{*)} Ist eine so große Anzahl von Wählern erschienen, daß innerhalb der bestimmten Zeit nicht alle Wahlzettel abgenommen werden konnten, oder war es überhaupt durchaus nicht möglich, die Wahlhandlung zum vollständigen Abschlusse zu bringen; so wird

b e s c h l o s s e n

- I. daß der Wahlzettel-Behälter zu versiegeln,
II. daß heute Nachmittags mit der Abstimmung fortzufahren sei.
N. N. Pfarrer.

die Urkundspersonen:
N. N. N. N.
der Stiftungsaktuar N. N.

Fortgesetzt Nachmittags Uhr
vor
der oben bezeichneten Kommission.

Nachdem die Kommission sich überzeugt hat, daß die Siegel an der Wahlurne unverletzt sind (oder es ist die Verletzung anzugeben und wenn solche der Art ist, daß die Urne geöffnet werden konnte, die Wahl von Neuem zu beginnen) wurden solche entfernt und mit der Wahlhandlung fortgeföhren.

§. 5.

Darnach haben Stimmen erhalten:

- 1) 1.
2. u. f. w.

§. 6.

Nachdem die sämtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen waren, hat man die im Protokoll eingetragenen mit der Stimmenaufzeichnung verglichen, und es hat sich als Ergebnis der richtig erfundenen Einträge gezeigt, daß die meisten Stimmen gefallen sind auf:

- 2) 1.
- 2.
- 3.
- 4) 4.

Man hat nun die Gewählten einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklären:

- * 1.
- 2.

Beschluss.

1) Sind sämtliche Wahlzettel (nur jene nach §. 14 der Wahlordnung ausgenommen) in Gegenwart der Urkundspersonen zu verbrennen, was sogleich vollzogen wurde;

- 1) 3. B. 1. N. N.
2. N. N.
3. leerer Zettel.
4. N. N.
5. unleserlicher Zettel.

2) Es müssen hier, um die etwaigen Ersatzmänner (§. 4 der Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen) zu kennen, jedenfalls noch einmal so viel Gewählte eingetragen werden, als Stellen neu zu besetzen sind.

3) Haben unter den Gewählten 2 oder 3 von jenen, deren nur 1 oder 2 zum Eintritt berufen werden können, gleich viele Stimmen erhalten, so läßt man sie über den Eintritt loosen und trägt das Ergebnis in das Protokoll ein, 3. B. da auf N. N. (Ziff. 2) und N. N. (Ziff. 3) gleich viel Stimmen gefallen sind, und nur einer von ihnen in die Stiftungskommission treten kann, so wurden dieselben vorgerufen und haben sie das Loos gezogen. Dieses hat für N. N. (Ziff. 3) entschieden.

*) 1) N. N. erklärt: Ich nehme die Wahl an.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

2) N. N. erklärt: Ich lehne die Wahl ab, weil ich erst vor 3 Jahren aus der Stiftungskommission als Mitglied austrat.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

Da dieser Ablehnungsgrund richtig ist, so wurde

3) N. N. als der in der Stimmzahl ihm am nächsten stehende vorgerufen und zur Erklärung über die Wahl aufgefordert, welcher vorträgt: Ich nehme die Wahl an.

N. N. Unterschrift des Gewählten.

2) das Protokoll ist vorzulesen, abzuschließen, zu unterzeichnen und ihm die Stimmenaufzeichnung beizuheften;

3) die Wahlakten sind zur Einsicht während 3 Tagen bereit zu halten, und ist den Wählern hievon, und von der Annahms- oder Ablehnungserklärung der Gewählten Eröffnung zu machen;

4) ist das Wahlergebniß — wenn Einsprachen erhoben werden, erst nach deren Erledigung — von der Kanzel zu verkünden.

N. N. Pfarrer.

die Urkundspersonen.

.....

 der Stiftungsaktuar N. N.

Formular IV.

Verpflichtung ¹⁾

für

A. Stiftungskommissions-Mitglieder.

(§. 19 Wahlordnung.)

Ich N. N. versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich unter dem Vorstize des geistlichen Vorstandes die Gerechtsame und das Vermögen der hiesigen katholischen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsfonds mit meinem besten Wissen und nach meinen Kräften wahrnehmen, vertheidigen, vor Schaden bewahren, und nach der bestehenden Instruktion getreu verwalten, überhaupt den Nutzen der genannten Kirchenfonds und Stiftungen möglichst befördern und das mir anvertraute Ehrenamt dergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Vorgesetzten, einstens aber vor Gottes Richterstuhle zu verantworten mir getraue.

Auf Ehre und Gewissen.

¹⁾ Die Verpflichtung wird stehend vorgenommen, wobei der zu Verpflichtende die linke Hand auf das Herz legt, dem Pfarrer (Pfarverweser) obige Formel laut und deutlich nachspricht, und diesem hierauf mit der rechten Hand den Handschlag giebt.

B. Für Stiftungsaktuare.

(§. 7. der Dienstinstruktion für die katholischen Stiftungskommissionen.)

Ich N. N. versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich unter dem Vor-
sitze des geistlichen Vorstandes die mir als Stiftungsaktuar nach der bestehenden Instruktion ob-
liegenden Pflichten getreulich erfüllen, insbesondere genaue Protokolle führen und darin, wie über-
haupt, nichts bezeugen werde, was nicht der Wahrheit gemäß ist, auch das mir anvertraute Amt
dergestalt führen werde, wie ich es vor meinen Vorgesetzten, einstens aber vor Gottes Richterstuhle
zu verantworten mir getraue.

Auf Ehre und Gewissen.

C. Protokoll.

Geschehen zu ¹⁾.....

Vor

dem katholischen Pfarrer N. N.

dem katholischen Stiftungskommissions-Mitgliede N. N.

" " " N. N.

und

dem Stiftungsaktuar N.

erscheint der zum Stiftungskommissions-Mitglied ²⁾ ernannte N. N., wurde mit den Folgen des
Handgelübdebruchs bekannt gemacht und darauf in vorgeschriebener Form verpflichtet.

U. d. U.

N. N. ³⁾

Beschluß.

Zu den Akten.

N. N. Pfarrer.

N. N. Stiftungskommissions-Mitglied.

N. N. Stiftungskommissions-Mitglied.

N. N. Stiftungsaktuar.

¹⁾ Ort und Zeit ist beizusetzen, z. B. Wyl den 13. Oktober 1863.

²⁾ oder zum Stiftungsaktuar.

³⁾ Vor- und Name des zu Verpflichtenden.